

Kostenreglement

gültig ab 1.7.2020

(Version 1.12.2020)

1. Allgemeines

Zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen für die Durchführung der beruflichen Vorsorge belastet die Stiftung ihre Verwaltungskosten, inkl. Entschädigungen an mit der Verwaltung beauftragte Dritte, den Vorsorgewerken.

Ausserordentliche Aufwendungen werden verursachergerecht in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung für Vorsorgewerke. Es regelt die Höhe der Kosten für die Vorsorgewerke und deren Versicherten sowie für die Arbeitgeber.

2. Ordentliche Verwaltungskosten

2.1. Basisdienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten werden insbesondere folgende Basisdienstleistungen abgegolten:

- Erfassen der Stammdaten: Anschluss, Plan und Versicherte
- Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten (inklusive Schattenrechnung BVG)
- Erstellen der persönlichen Vorsorgeausweise
- Erstellen einer Beitragsübersicht mit monatlichen Abzügen der Versicherten
- Erstellen der Beitragsrechnung und Beitragsinkasso
- Verarbeiten der laufenden Mutationen (Eintritte, Austritte, Lohnänderungen usw.)
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Auszahlung von Leistungen
- Verarbeiten der Vorsorgefälle (Alter, Invalidität, Tod, Scheidung, Wohneigentumsförderung)
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Standardauskünften und Informationen
- Erstellen von Steuerbescheinigungen
- Erstellen einer Übersicht der Sparkapitalien für das Vorsorgewerk
- Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Führen der Stiftungsbuchhaltung
- Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik
- Auskünfte gemäss gesetzlichen Auflagen an Arbeitgeber, Vorsorgekommissionen, Versicherte und Rentenbeziehende
- Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf den laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglement, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Beratung der Versicherten und Mitglieder der Vorsorgekommissionen
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Erstellen von Bestätigungen für Submissionseingaben

2.2. Verteilung und Verrechnung der ordentlichen Verwaltungskosten

Die ordentlichen Verwaltungskosten, die nicht direkt einem Vorsorgewerk zugerechnet werden können, werden nach einem intern festgelegten Kostenschlüssel nach objektiven Kriterien, wie Anzahl aktive Versicherte, Anzahl Rentenbezüger, versicherte Lohnsumme, Summe der Freizügigkeitsleistungen bzw. der Altersguthaben oder Vorsorgevermögen, auf die Vorsorgewerke verteilt und verrechnet.

2.3. Kosten für die freiwillige Versicherung

Bei Weiterversicherung nach Kündigung durch den Arbeitgeber gemäss Art. 29 Vorsorereglement wird für die Kontoführung dem Versicherten eine Gebühr von CHF 240.00 pro Jahr in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Es erfolgt keine pro rata Berechnung bzw. keine Rückvergütung bei vorzeitiger Auflösung.

3. Kosten für spezielle Aufwendungen

Als spezielle Aufwendungen gelten Dienstleistungen, die nicht in den Basisdienstleistungen gemäss Ziffer 2.1 enthalten sind.

3.1. Planänderungen

Für zusätzliche Vorsorgepläne oder Änderung des bestehenden	CHF 300.00
---	---------------

3.2. Verteilung Freie Mittel

Erstellen von Verteilplänen und Umsetzung	CHF 500.00
Nach Aufwand, mind.	

3.3. Versicherungstechnische Gutachten

Versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge (inkl. MWST), welche der Stiftung in Rechnung gestellt werden	CHF nach Aufwand
--	---------------------

3.4. Asset- und Liability-Management

Asset- und Liability-Studien des Investment Consultant (inkl. MWST), welche der Stiftung in Rechnung gestellt werden	CHF nach Aufwand
--	---------------------

3.5. Rückwirkende Mutationen von Aktiv-Versicherten

Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Ein- und Austritte		CHF
Bei Mutationen, deren Wirkungsdatum beim Eintreffen bei der Stiftung auf die Vorjahre zurückgreift.	pro Versicherten und Jahr	200.00

Leistungsfälle Tod und Invalidität		CHF
Verspätete Meldung von Leistungsfällen, die später als 3 Monate nach Beginn der Erwerbsunfähigkeit resp. des Todes gemeldet werden.	Pro Fall	100.00

Lohnänderungen		CHF
Bei Mutationen, deren Wirkungsdatum beim Eintreffen bei der Stiftung auf das Vorjahr zurückgreift.	pro Versicherten	100.00

Weiter zurückreichende Lohnänderungen	pro Versicherten, nach Aufwand, mind.	200.00
---------------------------------------	---------------------------------------	--------

3.6. Unkorrekte Angaben und Meldungen

Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

		CHF
Lohnlisten bzw. Schnittstellen mit unkorrekten Angaben und Meldungen, die nach der Verarbeitung erneut korrigiert werden müssen.	nach Aufwand, mind.	200.00

3.7. Wohneigentumsförderung gemäss BVG

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

		CHF
einfache Anfrage/Berechnung		kostenlos
zusätzliche Berechnungen, Beratungen		nach Aufwand
pro Vorbezug*		600.00
pro Übertrag eines bestehenden Vorbezugs auf ein neues Objekt*		600.00
pro Verpfändung		300.00
pro Pfandverwertung		600.00
pro Erwerb von Beteiligungen nach Art. 3 WEFV		150.00

* inklusive Kosten für Anmerkung im Grundbuch

Die Gebühr ist von der versicherten Person mit Einreichen des Antrages zu überweisen.

3.8. Abschlüsse nach Rechnungslegungsstandards

Die Bilanz und Betriebsrechnung für jedes Vorsorgewerk wird nach den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 erstellt.

Für das Bereitstellen von Daten für einen Abschluss nach einem anderen Standard als Swiss GAAP FER 26 wird dem Arbeitgeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.9. Übrige besondere Dienstleistungen

3.9.1. Allgemeines

Es können Kosten für Dienstleistungen entstehen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen.

Dienstleistungen, wie zum Beispiel (nicht abschliessend):

- Versicherungstechnische Auswertungen
- Statistiken
- Spezialberechnungen
- Asset- und Liability-Studien
- Reproduktion von Unterlagen
- Nachforschungen
- Erstellen individueller Dokumentationen
- Übersetzungen
- Spezialofferten
- Aus- und Weiterbildungskurse oder Seminare für Versicherte, Rentenbezüger, HR-Mitarbeitende, Personalvertretungen, Mitglieder der Vorsorgekommissionen
- usw.

Dazu gehören auch Kosten von Dritten (inkl. MWST), wie Aufsichtsbehörden, Experten für berufliche Vorsorge, andere Experten, Revisionsstellen, Investment Consultants, Berater, Ämter, Anwälte und Notare usw.

3.9.2. Verrechnung an Verursacher

Die Kosten werden nach Aufwand dem Verursacher/Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist unklar oder strittig, wer der Verursacher ist, gehen die Kosten zulasten des Anschlusses.

4. Mahnverfahren und Inkassomassnahmen*

		CHF
Kontoauszug		kostenlos
Zahlungserinnerung		kostenlos
1. Mahnung (eingeschrieben)		50.00
2. Mahnung (eingeschrieben)		100.00
Erstellen/Genehmigung eines Abzahlungsplanes	nach Aufwand, mind.	200.00
Information Versicherte, Revision, Aufsicht	nach Aufwand, mind.	200.00
Betreibungsbegehren		250.00
Beseitigen eines Rechtsvorschlages	nach Aufwand, mind.	800.00
Fortsetzungsbegehren		250.00
Klage nach Art. 73 BVG	nach Aufwand, mind.	1'000.00
Konkurs-/Pfändungsbegehren	nach Aufwand, mind.	500.00

* zzgl. Gebühren, Auslagen, Spesen und externe Kosten (Anwalt, Experten usw.)

Verzugszinsen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist berechnet und dem Anschluss in Rechnung gestellt. Der Zinssatz beträgt 5 % gemäss OR.

5. Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Kosten für die Vermögensverwaltung richten sich nach dem Aufwand. Sie gehen zulasten des Vermögensertrages des Vorsorgewerks.

6. Auflösung, Wechsel, Teilliquidation und Liquidationen von Vorsorgewerken

6.1. Aktiv Versicherte

		CHF
0 bis 5 Versicherte	nach Aufwand, mind.	500.00
6 bis 10 Versicherte	nach Aufwand, mind.	1'000.00
ab 11 Versicherte	nach Aufwand, mind.	2'000.00

6.2. Rentenbeziehende

Gemäss den Abmachungen in den Anschlussvereinbarungen ist die Übernahme aller Rentner durch die Nachfolgestiftung der Normalfall. Sollte aus zwingenden Gründen nicht möglich sein die Rentner zu übertragen, so wird dem Arbeitgeber für die Weiterführung der Renten inklusive Beitragsbefreiung eine Pauschale in Rechnung gestellt. Sie berechnet sich wie folgt:

für Risikorenten mit Rückversicherung		CHF
Anzahl Jahre* bis zum ordentlichen Rentenalter für alle laufenden Risikorenten bis und mit zum letzten Leistungsfalles x Ansatz	pro Fall	300.00

für Risikorenten ohne Rückversicherung		CHF
Anzahl Jahre* bis zur berechneten individuellen Lebenserwartung gemäss den technischen Grundlagen x Ansatz	pro Fall	300.00

für Alters-, Scheidungs- und Ehegattenrenten		CHF
Anzahl Jahre* bis zur berechneten individuellen Lebenserwartung gemäss den technischen Grundlagen x Ansatz	pro Rentner	150.00

* für jedes ganze oder angebrochene Jahr

In der Pauschale sind die Beiträge an den Sicherheitsfonds inbegriffen.

6.3. Pendente Leistungsfälle

		CHF
Für pendente Leistungsfälle und solche in Abklärung	pro Jahr und Fall	300.00

Ab definitivem Leistungsentscheid wird das Verfahren wie unter Ziffer. 6.2 beschrieben angewendet.

7. Stundenansätze bei Verrechnung nach Aufwand*

Erbringt die Stiftung Dienstleistungen aus diesem Reglement nach Aufwand, werden folgende, zurzeit gültige Stundenansätze in Rechnung gestellt:

	CHF
Sachbearbeiter/in	150.00
Fachspezialist/in	180.00
Mandatsleiter/in	200.00
Geschäftsführer/in / stv. Geschäftsführer/in	250.00

* zzgl. Auslagen und Spesen

8. Finanzierung der ordentlichen Verwaltungskosten

8.1. Akontozahlungen

Die Stiftung ist befugt, pro Quartal 20 % der budgetierten ordentlichen Verwaltungskosten (Ziffer 2) für ein Geschäftsjahr den Vorsorgewerken anteilmässig zu belasten.

8.2. Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung wird spätestens nach Abnahme der Jahresrechnung der Stiftung erstellt. Auf dem Saldo zugunsten oder zuungunsten der Stiftung ist kein Verzugszins geschuldet (vorbehalten Inkassomassnahmen).

9. Lücken im Reglement und Änderungsvorbehalt

Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen.

Bern, 5. Mai 2020

Für den Stiftungsrat:

Urs Kiener
Präsident

Eric Wiesmann
Vizepräsident